

Fachdienst
Stadtplanung und -entwicklung
Abt. Stadtplanung und Erschließung

Datum: 06.02.2019
Sachbearbeiter/in: Krull
Zimmer: 2.110
Durchwahl: 942-27 71
Telefax: 942-2743

hier

Aktenzeichen: 30.61.1-0115/19 A
kr/St

Masterplan Mobilität, Teilkonzept Radverkehr (Radverkehrskonzept)
Drucksache Nr. 0256/2018/DS

Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 23.01.2019
Dortige E-Mails vom 03.02. und 04.02.2019

In der vorbezeichneten Angelegenheit sind wir der Auffassung, dass der Planungs- und Umweltausschuss nicht für die Beschlussfassung über die Drucksache Nr. 0256/2018/DS zuständig war. Eines Widerspruches des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Ausschusses bedarf es daher nicht.

1. Wie in der dortigen Stellungnahme ausgeführt, hat die Ratsversammlung die Verwaltung mit Beschluss vom 27.08.2013 beauftragt, ein Radverkehrskonzept zu erarbeiten.

Die daraufhin im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 07.05.2015 vorgelegte Drucksache Nr. 0455/2013/DS beinhaltet zwar den Auftrag an die Verwaltung, die Arbeitsschritte im Rahmen der Analysephase zur Erstellung des Radverkehrskonzeptes durchzuführen und die Ergebnisse dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vorzulegen; dieser Beschluss ist jedoch vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss und nicht von der Ratsversammlung gefasst worden. Insofern hat die Ratsversammlung ihre grundsätzlich bestehende Zuständigkeit nicht durch Beschlussfassung auf den (jetzt) Planungs- und Umweltausschuss delegiert. Der Ausschuss kann sich nicht durch Beschlussfassung selbst für zuständig erklären.

Auch eine Delegation durch die Zuständigkeitsordnung ist nicht erfolgt. Das Radverkehrskonzept unterfällt nach hiesigem Verständnis § 4 B der Zuständigkeitsordnung als Planung / Maßnahme im Bereich Verkehr. In diesem Bereich ist die Beschlussfassung dem Planungs- und Umweltausschuss nur dann übertragen, sofern die Planung nicht von gesamtstädtischer Bedeutung ist, was aus hiesiger Sicht beim Radverkehrskonzept der Fall ist. Eine Ermächtigung, Entscheidungen über die weiteren Verfahrensschritte in einem bereits laufenden Planungsverfahren zu treffen, sehen wir daher nicht begründet.

Folge ist, dass der Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 23.01.2019 im Ganzen keinerlei Bindungswirkung für die Verwaltung entfaltet, so dass eine Prüfung der Rechtswidrigkeit unterbleiben kann. Der Oberbürgermeister muss einen Widerspruch nur dann einlegen, wenn ein zuständiges Gremium einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat.

2. Soweit im dortigen Schreiben vom 04.02.2019 vorgebracht wird, für die Aufhebung der Benutzungspflicht von Radwegen sei gemäß der entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung allein die Straßenverkehrsbehörde zuständig, handelt es sich demnach bei diesem Teilaspekt um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Hierfür ist gemäß § 65 Abs. 5 GO allein der Bürgermeister verantwortlich. Sofern die Selbstverwaltung in Angelegenheiten, die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung betreffen, Beschlüsse fasst, trifft sie Entscheidungen, für die sie nicht zuständig ist. Auch diese Beschlüsse haben insoweit keine Bindungswirkung für die Verwaltung; sie sind analog § 65 Abs. 5 GO als Anregungen an die Verwaltung aufzufassen.

Eine Widerspruchspflicht lösen solche Beschlüsse jedoch ebenfalls nicht aus, da auch in diesem Fall keine Zuständigkeit zur Beschlussfassung bestanden hat.

Eine Prüfung der übrigen, im vorgenannten Schreiben genannten Gesichtspunkte kann angesichts der Unzuständigkeit des Planungs- und Umweltausschusses derzeit unterbleiben. Sollte die Ratsversammlung einen ähnlichen Beschluss fassen, weisen wir darauf hin, dass für die Prüfung einer Rechtsverletzung im Sinne des § 43 GO geltende Rechtsnormen zu nennen sind, gegen die die Beschlüsse der Selbstverwaltung verstoßen. Dies ist in der dortigen Stellungnahme vom 04.02.2019 überwiegend nicht der Fall. Sofern Beschlüsse lediglich unklar sind oder allgemeine Grundsätze formulieren, die nicht gegen bestimmte Rechtsnormen verstoßen, macht sie dieser Umstand alleine noch nicht rechtswidrig.

Der Oberbürgermeister sowie die Abt. Zentrale Verwaltung erhalten eine Abschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Im Auftrag

(Krull)